

Bleibt meine von der ZLS veranlasste Notifizierung im Rahmen einer europäischen Richtlinie nach dem 01.01.2010 bestehen?

Die Aufnahme der Tätigkeit der Nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS GmbH) zum 01.01.2010 hat keine unmittelbare Auswirkung auf eine durch die ZLS veranlasste Notifizierung.

Basis für die Notifizierung ist der ausgestellte Bescheid der ZLS. Mit Ablauf dieses zeitlich befristeten Bescheides ist für die **Aufrechterhaltung** der Notifizierung der Nachweis zu führen, dass die Anforderungen an eine notifizierte Stelle weiterhin eingehalten werden. Dieser Nachweis kann zukünftig auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen:

- 1) Nachweis über Akkreditierungen durch die DAkkS GmbH
- 2) Nachweis über ein Anerkennungsverfahren durch die ZLS

Beim Nachweis nach 1) ist zu beachten, dass für die Notifizierung nach den in den Richtlinien beschriebenen Modulen teilweise mehrere Akkreditierungen erforderlich sind. Für das Modul B (EG-Baumusterprüfung/EG-Baumusterprüfbescheinigung) ist beispielsweise zusätzlich zur Akkreditierung nach DIN EN 45011 auch der Nachweis einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlich.

Die ZLS veranlasst Notifizierungen in folgenden Bereichen:

- Medizinproduktegesetz (MPG) i. V. mit den Anhängen der Richtlinien 90/385/EWG (Aktive Implantate) und 93/42/EWG (Medizinprodukte – nur aktive Medizinprodukte)
- 1. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 2006/95/EG (elektrische Betriebsmittel)
- 2. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug)
- 6. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 87/404/EWG (Einfache Druckbehälter)

- 7. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen)
- 8. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 89/686/EWG (Persönliche Schutzausrüstungen)
- 9. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 2006/42/EG (Maschinen)
- 10. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 94/25/EG und 2003/44/EG (Sportboote)
- 11. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 94/9/EG (Ex-Schutz)
- 12. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 95/16/EG (Aufzüge)
- 14. GPSGV: i.V.m. den Anhängen zur Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräte)
- OrtsDruckV i.V.m. der Richtlinie 1999/36/EG (Ortsbewegliche Druckgeräte)
- Sprengstoffgesetz (SprengG) i.V.m. den Anhängen der Richtlinie 93/15/EWG (Explosivstoffe für zivile Zwecke)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) i.V.m. den Anhängen der Richtlinie 2000/14/EG (Outdoor)

Informativ:

Die Zuständigkeit für die Notifizierung von Stellen im Bereich des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) i.V.m. den Anhängen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Referat WS23, die Zuständigkeit für die Landesseilbahngesetze i.V.m. den Anhängen der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahnen) bei den zuständigen Länderministerien.